



Richterordnung

Einleitung:

Das Amt des F.C.L./F.C.I. Agility-Richters ist ein Ehrenamt, das eine hohe Verantwortung erfordert.

Erste Voraussetzung für den F.C.L./F.C.I. Agility-Richter ist, seine erwiesene charakterliche Zuverlässigkeit, Unbescholtenheit, Korrektheit und Objektivität, auch wenn er nicht amtiert. Er muss sich immer neutral verhalten.

Er muss einen sportlichen, fairen Wettkampf, gemäß den Regeln des Landes und den Regeln der F.C.I. gewährleisten.

Die von der F.C.L. genannten F.C.I.-Agility-Richter, richten nach denen im „Leitfaden der F.C.I. für Agility-Richter“ festgelegten Vorgaben.

Rechte der F.C.I. Agility-Richter:

1. Der F.C.I. Agility-Richter hat das Recht, Vereine die sich nicht an das interne Arbeitsreglement halten, darauf aufmerksam zu machen.
2. Der F.C.I. Agility-Richter hat das Recht, Geräte die nicht den F.C.I.-Regeln (Karenzzeit für Luxemburg beachten) entsprechen oder Gefahrenstellen aufweisen, aus dem Parcours zu entfernen.
3. Der F.C.I. Agility-Richter hat das Recht, Parcoursshelfer und Turnierschreiber auswechseln zu lassen.
4. Der amtierende F.C.I. Agility-Richter hat das Recht, einen Teilnehmer vom Wettbewerb auszuschließen:
 - wenn dieser sich auf dem Turniergelände brutal zu seinem Hund verhält
 - wenn der Hund ein Stachelhalsband trägt
 - wenn der Teilnehmer den Richter in der Öffentlichkeit in direkter Art und Weise beleidigt (die gleichen Rechte gelten für den nicht amtierenden Agility-Richter)
 - wenn der Hund offensichtlich gesundheitliche Probleme oder ein abnormales Sprungverhalten oder Laufverhalten aufweist.
5. Die Entscheidung des F.C.I. Agility-Richters ist immer maßgebend.
6. Der F.C.I. Agility-Richter hat das Recht die Größenklasse der Hunde zu messen um diese in das Arbeitsbuch einzutragen.

Pflichten der F.C.I. Agility-Richter:

1. Der F.C.I. Agility-Richter kann sich mit dem genannten Prüfungsleiter vor einem Turnier in Verbindung setzen, zwecks reibungslosem Ablauf des Turniers.
2. Der F.C.I. Agility-Richter soll wenigstens eine Stunde vor Turnierbeginn anwesend sein.
3. Der F.C.I Agility-Richter muss korrekt gekleidet sein (keine Vereinsuniform).
4. Der F.C.I. Agility-Richter muss sich in jeder Beziehung vor, während und nach einem Turnier korrekt verhalten.
5. Der F.C.I. Agility-Richter ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse bei Turnieren in Luxemburg, schriftlich dem C.L.A. zu melden.

Strafmaß für F.C.L. Agility-Richter:

Streichung von der F.C.L. Richterliste durch diesbezüglichen Vorschlag an die F.C.L. :

1. Von der F.C.L. Richterliste muss gestrichen werden, wer das selbst schriftlich bei der F.C.L. beantragt.
2. Ferner kann ein F.C.L. Agility-Richter von der Richterliste auf Vorschlag des C.L.A. gestrichen werden, Bedingung ist jedoch die Zustimmung des F.C.L. Vorstandes.
Die Zustimmung einer eventuellen Streichung darf nur erfolgen nach Anhörung des betroffenen F.C.L. Agility-Richters durch den F.C.L. Vorstand.
3. Wer die Standesehre verletzt.

Die Streichung von der F.C.L. Richterliste beinhaltet gleichzeitig die Streichung von der F.C.I. Richterliste.

Richterbestimmung:

Die Richtereinteilung für die Turniere wird von der R.K./C.L.A. ausgearbeitet und vom Vorstand des C.L.A. validiert oder in Zusammenarbeit mit der R.K./C.L.A. angepasst.

Ausnahme: Jeder Verein hat das Recht ausländische F.C.I. Richter zu bestimmen, insofern er dies für seinen Wettbewerb beantragt. Der Verein stellt eine korrekte Anfrage an die R.K./C.L.A.
Die R.K./C.L.A. stellt den Antrag für die Freigabe des Richters durch seinen nationalen Verband.
Es dürfen nur ausländische Agility-Richter zum Einsatz kommen welche auf der F.C.I.-Agility Richterliste geführt werden.

Der Verein ist zuständig für die korrekte Entlohnung des Richters.

F.C.L. Agility-Richter:

- a) Ein F.C.L. Agility-Richter kann in Luxemburg sowie auch im Ausland bei Bedarf unter folgenden Kriterien einen Richterkollegen ersetzen:
 - im Krankheitsfall des vorgesehenen Richters am Tag des Wettbewerbs,
 - bei Verletzung des vorgesehenen Richters am Tag des Wettbewerbs,
 - bei nicht Eintreffen des vorgesehenen Richters am Tag des Wettbewerbs.
- b) F.C.L. Agility-Richter kommen auf die Liste der internationalen F.C.I. Agility-Richter.

Entschädigung des Richters:

NATIONAL:

Dem F.C.I. Agility-Richter steht eine Entschädigung in Höhe des jeweils von dem C.L.A. Vorstands festgesetzten Betrages, das Mittagessen und Getränke zu.

Dieses ist vom Organisator des jeweiligen Turniers zu tragen. Diese Entschädigung ist pro Tag gerechnet und dabei werden die Zahl der Teilnehmer und die Dauer der Prüfungszeit nicht in Betracht gezogen.

Die Entschädigung wird jährlich vom Vorstand des C.L.A. überprüft und eventuell neu bestimmt. Dem F.C.L. Agility-Richteranhänger stehen jeweils das Mittagessen und die Getränke zu.

INTERNATIONAL:

Hier gilt die Regelung der F.C.I. Judging Guidelines sowie der F.C.I. Agility Regulations.

F.C.L. AGILITY-RICHTERANWÄRTER des C.L.A.:

Examenskommission:

Die Examenskommission wird durch die R.K./C.L.A. einberufen, die auch den Sekretär der Examenskommission stellt.

Sie setzt sich zusammen aus:

- bis zu 3 Vertreter des C.L.A. Vorstandes
- mindestens 2 F.C.L. Agility-Richter der R.K./C.L.A.

Anwartschaft für Agility-Richter:

Um Richteranwalt zu werden, muss der Kandidat folgende Bedingungen erfüllen. Er muss :

1. sich schriftlich beim C.L.A. Vorstand melden
2. volljährig sein
3. charakterlich geeignet sein und über ein gutes Allgemeinwissen über Agility und Hunde verfügen
4. mindestens einen Hund selbstständig von Klasse 1 in die Klasse 2 geführt haben
5. mindestens 10 mal in Klasse 2 gestartet sein
6. mindestens 3 mal in Klasse 2 die Bewertung „Sehr Gut“ erreicht haben
7. Mitglied eines an den C.L.A. angegliederten Agility-Vereins sein
8. Der Kandidat muss seinen offiziellen Wohnsitz in Luxemburg haben.
9. Der Kandidat muss eine der drei Amtssprachen Luxemburgs beherrschen.

Nach Erfüllung obiger Bedingungen, muss der Anwärter vor der theoretischen Prüfung wenigstens:

zweimal den Parcours eines Agility-Richters ordnungsgemäß aufgebaut haben, dies wird von 3 F.C.I. Agility-Richtern bewertet.

Im Bewertungsschnitt dieser Aufgaben muss der Anwärter ein „Gut“ erreichen um zur theoretischen Prüfung zugelassen zu werden.

zweimal am Richten eines F.C.I. Agility-Richters im Parcours teilgenommen zu haben.

Theoretische Prüfung:

Der Kandidat muss einen schriftlichen und mündlichen Test mit Erfolg bestehen.

Die theoretische Prüfung zwecks Zulassung als Richteranwalt ist in Punkto Fragen und Einteilung der Examenskommission überlassen.

Die F.C.L. und die C.L.S.C.U. werden von der Examenskommission eingeladen, als Beobachter der theoretischen Prüfung beizuwohnen.

Die theoretische Prüfung beinhaltet:

C.L.A. Statuten - Arbeitsreglement - Richterordnung

C.L.S.C.U. Statuten

F-C.L. Statuten

F.C.I. Agility-Judging Guidelines - Agility Regulations - Agility Obstacle Guidelines

C.L.A. Arbeitsreglement

Allgemeine Fragen über Hunde (Wesen & Körperaufbau)

Mündliche Fragen über den Agility-Sport und das Agilitywesen

(85 % der Fragen müssen richtig beantwortet sein um zu bestehen)

Der schriftliche Teil der theoretischen Prüfung wird in der Sprache der zu lernenden Materie abgehalten. Der Kandidat hat das Recht sich von einem eigenen Dolmetscher die Fragen übersetzen zu lassen. Der Kandidat kann in einer der drei Amtssprachen Luxemburgs die Fragen beantworten.

Der mündliche Teil der theoretischen Prüfung wird in einer der drei Amtssprachen Luxemburgs abgehalten. Der Kandidat hat das Recht sich von einem eigenen Dolmetscher die Fragen übersetzten zu lassen. Der Kandidat kann in einer der drei Amtssprachen Luxemburgs die Fragen beantworten.

Praxis:

Der Kandidat muss nach bestandener theoretischer-Prüfung mindestens 10 x Richten. Hier muss immer ein Vertreter der Examenskommission zugegen sein.

Dieser ist der Ansprechpartner für den F.C.I. Agility-Richter sowie für den Anwärter bei irgendwelchen Fragen oder Unklarheiten.

Die praktische Ausbildung besteht aus mindestens:

- 5 x Jumping-Läufe eines Turnierlaufes in allen Leistungsklassen (Grad 1, 2 und 3) unter Aufsicht eines F.C.I. Agility-Richters; min. 50 Hunde müssen jeweils bewertet werden.
- 5 x Agility-Läufe eines Turnierlaufes in allen Leistungsklassen (Grad 1, 2 und 3) unter Aufsicht eines F.C.I. Agility-Richters; min. 50 Hunde müssen jeweils bewertet werden.

Diese mindestens 10 Turnierläufe sind durch den Agility-Richteranwärter alleine zu planen, aufzubauen und zu bewerten, wobei der Anwärter unter Aufsicht des F.C.I. Agility-Richter steht. Beide befinden sich zusammen auf dem Turnierfeld. Bei Unstimmigkeiten zählt das Urteil des F.C.I. Agility-Richters.

Zwecks Benotung des Anwärters, muss der amtierende F.C.I. Agility-Richter, ein Bewertungsformular über den Kandidaten ausfüllen, und dasselbe dem zuständigen Vertreter der Examenskommission aushändigen. In die Bewertung fließt auch die Vorbereitung der Parcours mit ein.

Abschlussexamen

Die Mitglieder der Examenskommission sollten beim Abschlussexamen präsent sein, mindestens ein Vertreter der Examenskommission muss während des Abschlussexamen zugegen sein. Ein Agility-Lauf eines Turniers in allen Leistungsklassen muss der Anwärter richten unter Aufsicht von 3 F.C.I. Agility-Richtern. Mindestens 10 Hunde in jedem Grad (1,2 und 3) müssen bewertet werden.

Der Anwärter wird von den 3 F.C.I. Agility-Richtern bewertet und muss im Schnitt ein „Vorzüglich oder Sehr Gut“ erreichen um das Abschlussexamen zu bestehen.

Der Anwärter darf maximal zweimal an einem Abschlussexamen teilnehmen.

Die 3 F.C.I. Agility-Richter übergeben die Bewertungsbögen dem Sekretär der Examenskommission, oder dessen Vertreter.

Die F.C.L. und die C.L.S.C.U. werden von der Examenskommission eingeladen, als Beobachter dem Abschlussexamen beizuwohnen.

Aufgrund der Ergebnisse:

- der bewerteten Agility-Läufe
- der bewerteten Jumping-Läufe
- des Abschlussexamen

wird die Examenskommission dem C.L.A. Vorstand vorschlagen:

- den Anwärter der F.C.L. als F.C.L. Agility-Richter vorzuschlagen
- den Anwärter die praktische Ausbildung inklusive Abschlussexamen wiederholen zu lassen
- den Anwärter aus der Ausbildung auszuschließen

Richteranwälter sind nicht zulässig bei der Landesmeisterschaft, bei der Coupe de Luxembourg und Qualifikationsläufe für WM & EO.